

Bewerbungsbedingungen

zum Vergabeverfahren

„Beschaffung von zwei LKW“

des

Studierendenwerks Dortmund AöR

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	4
1 Auftragsgegenstand und Verfahrensordnung	4
2 Verfahrensablauf und Angebotsabgabe	5
2.1 Rangfolge bei Widersprüchen	5
2.2 Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers	5
2.3 Ansprechperson für Auskünfte	5
2.4 Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens	5
2.5 Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	5
2.6 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	5
2.7 Fragen zur Vergabe	6
3 Verwendung der Vergabeunterlagen	6
4 Form der Angebotsabgabe	6
5 Bestandteile des Angebots	6
6 Eignungsnachweise	6
7 Einsatz anderer Unternehmen zur Eignungsleihe	7
7.1 Zusätzliche Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind.....	7
7.2 Weitere Voraussetzungen.....	7
8 Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung	7
9 Bietergemeinschaften	8
9.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien	8
9.2 Sonstige Hinweise zur Beteiligung als Bietergemeinschaft:.....	9
10 Nachforderung von Unterlagen.....	9
11 Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	10
12 Losaufteilung.....	10
13 Nebenangebote	10
14 Preise	10
14.1 Allgemeine Hinweise.....	10
14.2 Vorgaben für die Preisangaben	10
15 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen.....	10
16 Angemessenheit der Preise.....	11
17 Preisprüfung.....	11
18 Wirtschaftlichkeitswertung	11
19 Zuschlagserteilung und Vorabinformation	14
20 Nicht berücksichtigte Angebote	14

21	Kosten	15
22	Mitteilung gemäß § 39 VgV.....	15
23	Anerkennung der Vertragsbedingungen.....	15
24	Begriffsbestimmungen	15

Anlagenverzeichnis

Eignung

Anlage „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“

Anlage „MiLoG“

Anlage „Referenzen“

Vertrag

Anlage „Angebotsschreiben“

Anlage „Vertrag“

Anlage „Preisblatt“

Anlage „Leistungsverzeichnis“

Anlage „Besondere Vertragsbedingungen TVgG NRW“

Sonstiges

Anlage „Eigenerklärung Sanktionen“

Anlage „Verzeichnis anderer Unternehmen“

Anlage „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“

Anlage „Bietergemeinschaftserklärung“

Anlage „Informationen zum Datenschutz“

Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen“

1 Auftragsgegenstand und Verfahrensordnung

Der Auftraggeber beschafft im Rahmen dieses Vergabeverfahrens zwei Lastkraftwagen (LKW) zur Nutzung für die Lieferung von Gegenständen und Waren.

Einzelheiten, insbesondere zu den Mindestanforderungen an die zu liefernden LKW ergeben sich aus den vertraglichen Unterlagen und hier insbesondere aus der Anlage „Leistungsverzeichnis“

Der Auftraggeber beschafft die verfahrensgegenständlichen Leistungen im Wege eines europaweiten offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV.

2 Verfahrensablauf und Angebotsabgabe

2.1 Rangfolge bei Widersprüchen

Im Fall von Widersprüchen gelten nacheinander:

- a) Gesetzliche Regelungen, insbesondere das GWB und die VgV
- b) die Bekanntmachung einschließlich eventueller Änderungsbekanntmachungen im Amtsblatt der EU
- c) diese Bewerbungsbedingungen (einschließlich eventueller Änderungen/Ergänzungen auf Grund von Bieterinformationen)
- d) die im obenstehenden Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen

2.2 Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers

Auftraggeber ist das Studierendenwerk Dortmund AöR, Vogelpothsweg 85, 44227 Dortmund.

2.3 Ansprechperson für Auskünfte

Ansprechperson des Auftraggebers für Fragen der Bieter und sonstige Auskünfte ist ausschließlich:

Herr Huvermann,

zu erreichen über die in der Auftragsbekanntmachung angegebene Vergabeplattform.

2.4 Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

Die Frist zur Angebotsabgabe ist über die Vergabeplattform einsehbar.

2.5 Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Angebote sind ausschließlich über die in der Auftragsbekanntmachung angegebene Vergabeplattform einzureichen.

Es ist ausschließlich die Angebotsfunktion der Vergabeplattform zu nutzen. Der Auftraggeber macht darauf aufmerksam, dass andere Übermittlungswege nach der Rechtsprechung in aller Regel zwingend zum Ausschluss führen müssen. Das gilt insbesondere für die Verwendung der Nachrichtenfunktion der Plattform oder die Einreichung per E-Mail.

2.6 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind vom Bieter unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Unklarheiten zu prüfen. Fehlen Bestandteile der Vergabeunterlagen oder enthalten die Vergabeunterlagen oder sonstige dem Bieter mitgeteilte, übergebene und zugänglich gemachte Unterlagen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den Auftraggeber unverzüglich darauf hin.

Der Auftraggeber verweist zum Merkmal der Unverzüglichkeit und den Fristenregelungen, insbesondere gemäß § 160 Abs. 3 GWB, auf die Erläuterungen und Hinweise in der Bekanntmachung.

2.7 Fragen zur Vergabe

Etwaige Fragen zur Vergabe sind ausschließlich über die in der Bekanntmachung angegebene Vergabeplattform an die oben in Ziffer 2.3 genannte Ansprechperson zu richten. Nur diese wird die Fragen beantworten. Soweit Fragen an andere Stellen gerichtet und von diesen beantwortet würden, wären diese Auskünfte nicht verbindlich. Gleiches gilt für mündlich erteilte Auskünfte.

Antworten, die die Erstellung des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen können, werden allen Bietern in anonymisierter Form im Wege einer Bieterinformation über die Vergabeplattform mitgeteilt.

Das Vergabeverfahren betreffende Angaben in den Bieterinformationen werden Bestandteil dieser Bewerbungsbedingungen. Angaben, die die Durchführung des Auftrags betreffen, werden Bestandteil der vertraglichen Anlagen zu diesen Bewerbungsbedingungen.

3 Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln und nur für dieses Vergabeverfahren zu verwenden. Die Nutzung der Vergabeunterlagen für andere Zwecke, z.B. die (teilweise) Veröffentlichung oder Vervielfältigung, ist nicht gestattet.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist an eventuelle andere Unternehmen weiterzugeben, welche für die Erbringung der Leistung eingesetzt werden.

4 Form der Angebotsabgabe

Das Angebot ist in allen Bestandteilen digital und in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich.

5 Bestandteile des Angebots

Die geforderten Angebotsbestandteile sind in der Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen“ aufgeführt.

Zur Angebotserstellung sind ausschließlich die übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers (einschließlich Formblättern) zu verwenden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Die Korrespondenz mit dem Auftraggeber und das Angebot sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

6 Eignungsnachweise

Der Bieter hat mit seinem Angebot die geforderten Nachweise zur Beurteilung der der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit vorzulegen.

Die Nachweise werden durch die in den Anlagen „Referenzen“ vorzunehmenden Angaben geführt; die Anlagen sind ausgefüllt dem Angebot beizufügen. Auf die dortigen Einzelheiten wird verwiesen.

Ferner hat der Bieter die Eigenerklärung zu Ausschlussgründen vorzulegen.

7 Einsatz anderer Unternehmen zur Eignungsleihe

Der Bieter kann für den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (so genannte Eignungsleihe). Das gilt auch, falls es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt.

7.1 Zusätzliche Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind

In einem solchen Fall ist zunächst die ausgefüllte Anlage „Verzeichnis anderer Unternehmen“ vorzulegen. Außerdem ist für jedes „andere“ Unternehmen die Anlage „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ vorzulegen. Weiterhin muss die Erfüllung der Eignungsanforderungen bestätigt werden, die der Bieter im Wege der Eignungsleihe von dem anderen Unternehmen in Anspruch nehmen möchte.

Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, im Vorfeld der Zuschlagserteilung einen Nachweis über die Verfügbarkeit der Kapazitäten des anderen Unternehmens zu verlangen, wenn das Angebot des Bieters in die engere Wahl kommt. Der Nachweis ist auf entsprechende Aufforderung innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen durch Vorlage der Anlage „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“ zu führen.

7.2 Weitere Voraussetzungen

Durch die Eigenerklärungen des Bieters und der anderen Unternehmen müssen die in der Vergabebekanntmachung geforderten Eignungsanforderungen vollständig nachgewiesen werden.

Ein Rückgriff auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ist im Hinblick auf die berufliche Leistungsfähigkeit nur dann möglich, wenn das betreffende Unternehmen nach Zuschlagserteilung auch die Leistungen erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Setzt der Bieter zur Eignungsleihe ein anderes Unternehmen ein und erfüllt dieses die Eignungskriterien nicht, so hat der Bieter dieses Unternehmen auf Aufforderung des Auftraggebers zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn im Hinblick auf das andere Unternehmen Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vorliegen. Der Auftraggeber wird dem Bieter hierfür eine Frist von 10 Kalendertagen setzen. Das Angebot darf durch eine Ersetzung inhaltlich nicht verändert werden.

8 Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung

Beabsichtigt der Bieter den Einsatz von anderen Unternehmen, ohne dass er sich deren Kapazitäten zum Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien bedient, so gilt folgendes:

Der Bieter muss die anderen Unternehmen **nicht** bereits mit Angebotsabgabe benennen und mit dem Angebot auch keine von diesem unterzeichnete Anlage „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ vorlegen.

Der Auftraggeber kann den für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter jedoch noch vor Zuschlagserteilung auffordern:

- die eingesetzten anderen Unternehmen unter Verwendung der Anlage „Verzeichnis anderer Unternehmen“ zu benennen sowie Art und Umfang der an die anderen Unternehmen zu vergebenden Leistungen zu bezeichnen sowie
- durch Vorlage von Verpflichtungserklärungen gemäß der Anlage „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“ nachzuweisen, dass er über die Mittel und Kapazitäten der eingesetzten Unternehmen im Falle der Zuschlagserteilung verfügt.

Es ist vorgesehen, dass die vorgenannten Angaben auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von sieben Kalendertagen ab Aufforderung nachzureichen sind.

9 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen.

Für den Fall der Auftragserteilung haben Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter eine Rechtsform anzunehmen, bei der ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen haften.

Die Bietergemeinschaft muss in ihrem Angebot sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren sowie den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnen. Hierfür ist die Anlage „Bietergemeinschaft“ einzureichen.

9.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien

Bei keinem Mitglied der Bietergemeinschaft dürfen Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegen. Liegt bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft ein zwingender Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vor, muss die Bietergemeinschaft das Unternehmen nach Aufforderung binnen angemessener Frist ersetzen.

Der Auftraggeber kann eine Bietergemeinschaft auch dann zur Ersetzung eines Unternehmens auffordern, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt.

Das Angebot darf durch eine Ersetzung inhaltlich nicht verändert werden.

Die Bietergemeinschaft muss die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien einmal insgesamt und vollumfänglich nachweisen:

Die Eignungskriterien im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft erfüllen.

Die Eignungskriterien im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit müssen von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft jeweils nur insoweit erfüllt werden, als dass sie den auf das Mitglied entfallenden Teil der Aufgabenerfüllung betreffen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zur Eignungsleihe Bezug genommen.

9.2 Sonstige Hinweise zur Beteiligung als Bietergemeinschaft:

- Die Beteiligung als Bietergemeinschaft kann im Einzelfall unzulässig sein, etwa wenn bereits jedes Mitglied der Bietergemeinschaft für sich gesehen über die geforderten Kapazitäten verfügt, die ausgeschriebene Leistung allein zu erbringen. In diesem Fall kann unter Umständen mit der Bildung einer Bietergemeinschaft eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs u. a. gemäß § 1 GWB vorliegen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausschluss des Angebots gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 VgV führen kann.
- Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe in ihrer Zusammensetzung frei und ohne Einbeziehung des Auftraggebers umgebildet werden.
- Nach Angebotsabgabe bis zur Zuschlagserteilung führt eine Veränderung in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft in der Regel zur Nichtberücksichtigung des Angebots, sofern damit zugleich eine inhaltliche Veränderung des abgegebenen Angebots verbunden ist; die Ersetzung eines Unternehmens nach Aufforderung des Auftraggebers (siehe oben) bleibt hiervon unberührt.
- Mitglieder einer Bietergemeinschaft können bezogen auf denselben Auftrag grundsätzlich nicht zugleich als Einzelbieter an der Ausschreibung teilnehmen. Etwas anderes gilt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Angebote jeweils völlig unabhängig voneinander erstellt worden sind und folglich die Gefahr der Beeinflussung des (Geheim-) Wettbewerbs nicht besteht (vgl. EuGH, Urt. v. 23.12.2009, Rs. C-376/08).
- Ein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs, der bereits mit dem Wissen über Teile des Angebots eines Mitbieters bzw. dessen Grundlagen oder Kalkulationen vorliegen kann, kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Angebotsausschluss gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 VgV führen.

10 Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich im Fall von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen vor, gemäß § 56 Abs. 2 bis 5 VgV vorzugehen. Danach können Unterlagen auf Aufforderung des Auftraggebers nachgereicht oder zum Teil sogar korrigiert werden.

Ob eine Aufforderung zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur im konkreten Fall erfolgt, wird der Auftraggeber unter ordnungsgemäßer Ausübung ihres Ermessens entscheiden. Hierbei wird sie insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten.

Die Frist zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur wird mindestens sieben Kalendertage betragen.

11 Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Bieter werden vorsorglich für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens gebeten, bereits bei Abgabe ihres Angebotes diejenigen Teile ihres Angebots zu kennzeichnen, die gemäß § 164 GWB, § 5 Abs. 1 VgV der Geheimhaltung unterliegen und daher anderen Bieter im Rahmen der Akteneinsicht nicht übermittelt werden dürfen. Die Bieter haben daher sämtliche Angebotsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, entsprechend (z.B. mittels Stempel) zu kennzeichnen.

12 Losaufteilung

Es erfolgt keine Losaufteilung.

13 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

14 Preise

14.1 Allgemeine Hinweise

Der Bieter erhält mit den Vergabeunterlagen die Anlage „Preisblatt“. Das Preisblatt ist zentraler Bestandteil des Angebots. Formale Fehler beim Ausfüllen oder unvollständige Eintragungen haben daher in der Regel erhebliche Nachteile für die Bieter zur Folge.

Hält ein Bieter Erläuterungen der im Preisblatt angebotenen Einzelpreise für erforderlich, darf er diese in einem gesonderten Dokument unter genauer und zweifelsfreier Bezugnahme auf die betreffenden Preispositionen (Bezeichnung des Preises sowie Bezugnahme auf das betreffende Tabellenblatt) vornehmen.

Durch Erläuterungen von Preispositionen dürfen keine Abweichungen von den Vergabeunterlagen bewirkt werden. Andernfalls muss das Angebot ausgeschlossen werden, weil damit in der Regel eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen verbunden ist. Gleiches gilt für Änderungen oder Streichungen an bzw. von Vorgaben des Auftraggebers.

14.2 Vorgaben für die Preisangaben

Die Preise sind in Euro, Bruchteile in Eurocent bis zur zweiten Nachkommastelle anzugeben.

Die Preise sind netto, d.h. exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, anzugeben.

Hinweis: Eine Nachforderung fehlender Preisangaben ist in der Regel unzulässig (§ 56 Abs. 3 VgV). Fehlende Preisangaben führen daher regelmäßig zum Angebotsausschluss!

15 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen und insbesondere Preisabsprachen treffen, werden ausgeschlossen.

16 Angemessenheit der Preise

Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so wird der Auftraggeber von dem Bieter gemäß § 60 VgV Aufklärung verlangen. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, wird der Zuschlag nicht erteilt.

17 Preisprüfung

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass für diesen Auftrag die Bestimmungen über die Preisprüfung gelten. Diese sind geregelt in der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAHz. Nr. 244), durch Art. 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864).

18 Wirtschaftlichkeitswertung

Es wird der Bieter beauftragt, der anhand der Zuschlagskriterien die höchste Punktzahl erzielt und damit das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Zuschlagskriterien sind die Folgenden:

Nr.	Zuschlagskriterium (Hauptgruppen)	Gewichtung
1	Preis	40 % Max. Punktwert: 40
2	Qualität	60 % Max. Punktwert: 60

18.1 Bewertung des Leistungspreises

Die Bewertung des Preises erfolgt, indem für jedes Angebot eine Punktzahl P für den wertungsrelevanten Angebotspreis gemäß Anlage Preisblatt ermittelt wird.

Das Angebot mit dem niedrigsten wertungsrelevanten Angebotspreis erhält die Höchstpunktzahl (40 Punkte) und ein Angebot mit einem mindestens doppelt so hohen wertungsrelevanten Angebotspreis null Punkte. Zwischen den beiden Positionen erfolgt die Punkteverteilung linear.

Die so ermittelte Punktzahl P kennzeichnet das Wertungsergebnis des Angebots im Hinblick auf das Zuschlagskriterium Leistungspreis.

18.2 Bewertung der Qualität

Für jedes finale Angebot wird eine Punktzahl L für die Qualität ermittelt.

Die Qualitätswertung beinhaltet vier Kriterien:

Nr.	Unterkriterien	Anteil an der Gesamtgewichtung
2a.	Motorleistung	10%
2b.	Nutzlast	30%
2c.	Gewährleistungszeitraum	10%
2d.	Lieferzeit	10%

18.2.1 Motorleistung

Bewertet wird die angebotene Motorleistung der LKW in Kilowatt (kW).

Die Mindestanforderung gemäß Leistungsverzeichnis beträgt 100 kW. Angebote, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt: Es können maximal 10 Punkte erreicht werden. 10 Punkte erhält ein Angebot mit einer Motorleistung von 130,00 kW oder mehr. 0 Punkte erhält ein Angebot mit einer Motorleistung von 100 kW. Für Werte dazwischen werden die Punkte im Wege der linearen Interpolation errechnet.

Maßgeblich ist der vom Bieter angegebene Wert im Leistungsverzeichnisses, siehe dort lfd. Nr. 1.3

18.2.2 Nutzlast

Bewertet wird die angebotene Nutzlast des Fahrzeugs in Kilogramm (kg).

Die Mindestanforderung gemäß Leistungsbeschreibung beträgt 1.800 kg. Angebote, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Maßgeblich ist die Nutzlast inklusive Koffer, Hebebühne, Transportkühlanlage, vollem Kraftstofftank, vollem AdBlue-Tank sowie vollständiger Fahrzeugausstattung.

Im Übrigen gilt: Es können maximal 30 Punkte erreicht werden. 30 Punkte erhält ein Angebot mit einer Nutzlast von 2.500 kg oder mehr. 0 Punkte erhält ein Angebot mit einer Nutzlast von 1.900 kg. Für Werte dazwischen werden die Punkte im Wege der linearen Interpolation errechnet.

Maßgeblich ist der vom Bieter angegebene Wert im Leistungsverzeichnisses, siehe dort lfd. Nr. 3.3

18.2.3 Gewährleistungszeitraum

Bewertet wird die vom Bieter angebotene Dauer des Gewährleistungszeitraums in Monaten. Es werden ausschließlich ganze Monate berücksichtigt.

Die Mindestanforderung gemäß Leistungsbeschreibung beträgt 12 Monate. Angebote, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt: Je länger der angebotene Gewährleistungszeitraum, desto besser die Bewertung. Die Punktevergabe erfolgt nach folgender Staffelung:

ab 18 Monaten	Punktwert: 2
ab 24 Monaten	Punktwert: 5
ab 30 Monaten	Punktwert: 7
ab 36 Monaten	Punktwert: 10

Für das Erreichen eines Wertes wird jeweils die dafür vorgesehene Punktzahl vergeben.

Wird ein höherer Schwellenwert erreicht, wird ausschließlich die dafür vorgesehene (höhere) Punktzahl angesetzt; eine Kumulation von Punkten findet nicht statt.

Die höchste Punktzahl wird für Angebote mit einem Gewährleistungszeitraum von mindestens 36 Monaten vergeben.

Maßgeblich sind die vom Bieter im Leistungsverzeichnis angegebenen Gewährleistungsfristen, siehe dort lfd. Nr. 14.2

18.2.4 Lieferzeit

Bewertet wird die vom Bieter angebotene Lieferfrist für die LKW in Monaten. Es werden ausschließlich ganze Monate berücksichtigt.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung und endet mit der vollständigen Lieferung des fahrbereiten LKW.

Die Mindestanforderung gemäß Leistungsverzeichnis beträgt 8 Monate. Angebote, die eine längere Lieferfrist enthalten, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt: Je kürzer die angebotene Lieferfrist, desto besser die Bewertung.

Die Punktevergabe erfolgt nach folgender Staffelung:

bis 8 Monate	Punktwert: 0
bis 7 Monate	Punktwert: 5
bis 6 Monate	Punktwert: 7
bis 5 Monate	Punktwert: 10

Maßgeblich ist die vom Bieter im Leistungsverzeichnis angegebene Lieferfrist in Monaten, siehe dort lfd. Nr. 2.3

Maßgeblich ist ausschließlich die für den erreichten Wert vorgesehene Punktzahl. Eine Kumulation von Punkten findet nicht statt.

Die höchste Punktzahl wird für Angebote mit einer Lieferfrist von höchstens 5 Monaten vergeben.

18.3 Wirtschaftlichstes Angebot

Nach Ermittlung der Leistungspunktzahl L (=Summe der Punkte aus Ziffer 18.2) wird die Kennzahl Z für das jeweilige Leistungs-Preis-Verhältnis des Angebots errechnet. Dies erfolgt nach folgender Formel:

$$Z = P + L$$

Das Angebot, das die meisten Punkte erzielt hat (= wirtschaftlichstes Angebot), erhält den Zuschlag.

19 Zuschlagserteilung und Vorabinformation

Sämtliche Bieter, deren Angebote nicht zum Zuschlag vorgesehen sind, erhalten eine Vorabinformation gemäß § 134 Abs. 1 GWB.

Nach Ablauf der 10-Tages-Frist gemäß § 134 Abs. 2 S. 2 GWB werden die Zuschläge erteilt, es sei denn, der Auftraggeber wird gemäß § 169 Abs. 1 GWB über einen Nachprüfungsantrag informiert. Der Auftraggeber verweist hierzu ergänzend auf die Hinweise in der Bekanntmachung.

Im Fall der Zuschlagserteilung übermittelt der Auftraggeber dem Bieter ein Zuschlagsschreiben. Der Vertrag wird mit der Absendung des Zuschlagsschreibens an den Bieter geschlossen. Der Bieter verzichtet mit der Abgabe seines Angebots gemäß § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang dieser Erklärung.

20 Nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass nicht berücksichtigte Bieter zusätzliche Informationen im Sinne von § 62 VgV beantragen können.

Wenn eine Information gemäß § 62 VgV beantragt wird, ist dem Angebot ein frankierter, adressierter Freiumschlag beizufügen.

§ 134 GWB bleibt unberührt.

21 Kosten

Für die Erstellung oder Bearbeitung des Angebots steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu.

22 Mitteilung gemäß § 39 VgV

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis zur Mitteilung der Zuschlagserteilung gemäß § 39 VgV an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU (Abl.-S).

23 Anerkennung der Vertragsbedingungen

Der Bieter muss die den Vergabeunterlagen beigefügten Vertragsbedingungen uneingeschränkt anerkennen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine — auch keine nachrangige — Anwendung. Ein Beifügen bieter eigener AGB führt in der Regel zum Angebotsausschluss.

24 Begriffsbestimmungen

In diesen Bewerbungsbedingungen werden die nachfolgend aufgeführten Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

- „Andere Unternehmen“: Oberbegriff für sämtliche Unternehmen, auf die sich der Bieter im Rahmen seines Eignungsnachweises stützen möchte. Hierunter fallen insbesondere so genannte Nachunternehmer oder Unterauftragnehmer